



HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2023

Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten)
und Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 22.03.2023**

Kreisfreiheit Hanau – Teil V

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Bereits mehrfach hat sich die Landesregierung mit Kleinen Anfragen aus dem Landtag zum Thema Kreisfreiheit der Stadt Hanau auseinandersetzen müssen, so mit der Antwort zur Drucks. 20/8654 vom 10.08.2022. Nunmehr wird öffentlich spekuliert, die Verhandlungen zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis seien endgültig abgeschlossen und die kommunalen Gremien würden sich zeitnah damit beschäftigen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie ist der derzeitige Sach- und Rechtsstand?

Frage 2. Seit wann liegt der Landesregierung der endverhandelte Auseinandersetzungsvertrag vor, siehe Antwort zu Frage 5 in der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/8654?

Frage 3. Wenn ja: Sah die Landesregierung Änderungsbedarf?
Und wenn ja: Was musste geändert werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau und der Landrat des Main-Kinzig-Kreises haben dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) und dem Regierungspräsidium Darmstadt im Sommer 2022 einen Entwurf eines Auseinandersetzungsvertrages zur Vorprüfung vorgelegt. Die Vertragsinhalte werden durch das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Genehmigungsbehörde für den Grenzänderungsvertrag fachlich geprüft. Der unter Berücksichtigung dieser Vorprüfung abgestimmte Vertrag soll nach den Vorstellungen der beiden Kommunen voraussichtlich bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 im Kreistag und in der Stadtverordnetenversammlung behandelt und im Anschluss dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem HMdIS vorgelegt werden. Damit läge eine Arbeitsgrundlage vor, um mit den Vorbereitungen eines Auskreisungsgesetzes und ersten Abstimmungen mit den Fachressorts im Vorgriff auf das Gesetzgebungsverfahren beginnen zu können.

Frage 4. Sind die Interessen der umliegenden betroffenen Kommunen wie z.B. Maintal, Bruchköbel, Erlensee, Rodenbach und Großkrotzenburg im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Landesregierung beachtet worden?

Aufgrund der Informationen, die der Landesregierung vorliegen, sind alle kreisangehörigen Kommunen in den laufenden Dialog zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau eingebunden, so dass auch die Interessen der umliegend betroffenen Kommunen im Prozess Berücksichtigung finden.

Frage 5. In welcher Höhe werden sich die Finanzströme innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nach rechtskräftigem Beschluss der Kreisfreiheit für den Main-Kinzig-Kreis, die Stadt Hanau und die umliegenden Kommunen verändern? Bitte jede Veränderung einzeln auflisten?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage vom 15.06.2022, Drucks. 20/8654, ausgeführt, wirkt sich bei unveränderter Gesetzeslage eine Kreisfreiheit der Stadt Hanau im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs sowohl für die Stadt Hanau als auch für den Main-Kinzig-Kreis auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus. Darüber hinaus wird die Stadt Hanau im Fall einer Auskreisung keine Kreisumlage mehr zu entrichten haben. Stattdessen wäre die Stadt Hanau sodann zur Zahlung der Umlage an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) sowie der Krankenhausumlage verpflichtet, wodurch sich die Höhe dieser beiden Umlagen für den Main-Kinzig-Kreis reduzieren würde.

Ob und inwieweit die übrigen kreisangehörigen Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises eine höhere Kreisumlage zu zahlen haben, hängt davon ab, ob beim Kreis Kosten verbleiben, die dieser über die Kreisumlage decken müsste. Für den Bereich der besonderen Finanzaufwendungen und Investitionsaufwendungen ergeben sich aufgrund einer Kreisfreiheit der Stadt keine Veränderungen.

Eine Prognose, wie diese Veränderungen im Jahr 2026 konkret aussehen werden, ist noch nicht möglich.

Frage 6. Sollte die Landesregierung den sodann notwendigen Gesetzentwurf in den hessischen Landtag einbringen, wird in diesem dann auch die Frage der Konnexität beantwortet?

Frage 7. Muss das Land die zusätzlichen Kosten, und wenn ja in welcher Höhe, deshalb übernehmen, weil der Landtag die Kreisfreiheit durch dieses Gesetz beschließen muss?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelung des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung wird von der Landesregierung stets im Blick behalten und bei jeder einschlägigen gesetzlichen Regelung geprüft.

Die Tatsache alleine, dass ein entsprechendes Gesetz vom Landtag beschlossen werden muss, führt noch nicht zu einer Ausgleichsverpflichtung. Vielmehr muss nach der genannten Verfassungsvorschrift die Regelung „zu einer Mehrbelastung (...) der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit“ führen. Dies ist vorliegend nicht der Fall; es erfolgt lediglich eine veränderte interkommunale Verteilung der in ihrer Gesamtheit unveränderten Aufgaben.

Wiesbaden, 19. Juni 2023

Peter Beuth